

Projekt «Mehrsprachigkeit im Beruf – vom Problem zur Chance, Wirklichkeit und Vision»

Reglement «Vergütungen Projekt Mehrsprachigkeit»

Das Reglement wurde am 29. August 2011 von der Steuergruppe genehmigt.

ID	Reglement Vergütungen MSP 0.9
Version / Datum / Status	V 1.0 / 29.8.2011 / Genehmigt
Ersetzt Version / Datum	
Verteiler	alle Mitarbeitenden Projekt MSP

Im vorliegenden Dokument wird auf die weiblich-/männlich-Form verzichtet, die Formulierungen gelten sowohl für Männer wie für Frauen.

1 Allgemeine Bestimmungen

Im Rahmen des Projekts «Mehrsprachigkeit (MSP)» wird im vorliegenden Dokument die Finanzierung von Sprachaus- und Weiterbildungen für Ausbildungsverantwortliche sowie die Rückerstattung von Kosten, die Mitarbeitenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Projekt «MSP» und für die IGMIB nachweislich entstehen, geregelt. Das vorliegende Reglement wurde von der Steuergruppe am 29. August 2011 genehmigt.

2 Geltungsbereich / Abgrenzung

Die allgemeinen Vergütungen, gem. Kapitel 3, gelten für folgende Gruppen:

- Projektmitglieder
- Ausbildungsverantwortliche

Die Regelungen der Sprachaus- und Weiterbildung, gem. Kapitel 4, gelten für die üK-Leitenden. Die gezielte sprachliche Weiterbildung der Lehrkräfte der Fachschaft Musikinstrumentenbau (MIB) wird von der Berufsschule mitfinanziert. Voraussetzung ist die rechtzeitige Einreichung eines entsprechenden Gesuches bei der Schulleitung BBZ.

3 Allgemeine Vergütungen

3.1 Projektaufträge

Spezialaufträge an Projektinvolvierte werden in einer separaten Vereinbarung bzw. Auftrag geregelt und sind nicht Bestandteil dieses Reglements.

3.2 Übersetzungen

3.2.1 Übersetzungen zugunsten der Berufsschule

Umfangreichere Übersetzungsarbeiten durch Lehrkräfte des BBZ Arenenberg zugunsten des Schulunterrichts oder der Schuladministration können durch die Gewährung von Zusatzlektionen abgegolten werden. Voraussetzung ist eine vorangehende Rücksprache mit der Schulleitung.

3.2.2 Übrige Übersetzungen

Übersetzungen können sowohl intern wie extern in Auftrag gegeben werden.

- Interne Aufträge, d.h. Übersetzungen, welche von einem Projektinvolvierten oder von einer durch die IGMIB bestimmten Person ausgeführt werden, werden pro Zeile mit 2 CHF vergütet.
- Externe Übersetzungen müssen über die Geschäftsstelle IGMIB in Auftrag gegeben werden.

In beiden Fällen sind die Aufträge vorgängig von der Leitung Kompetenzzentrum MIB oder von der Steuergruppe zu genehmigen.

Die Kosten für didaktische Kursunterlagen werden vom BBT übernommen.

3.3 Sprach-Coaching

Sollte im Unterricht oder in den überbetrieblichen Kursen eine Sprachbegleitung durch eine Drittperson erforderlich sein, wird die Vergütung zu gegebener Zeit geregelt und das Reglement entsprechend angepasst bzw. ergänzt.

3.4 Spesenentschädigung

Die nachfolgenden Entschädigungen gelten sowohl für Selbständigerwerbende wie auch für Mitarbeitende im Anstellungsverhältnis. Alle Mitglieder, welche von Amtes wegen Einsitz haben, rechnen ihre Auslagen über ihre Organisation ab.

Spesenart	Ansatz
Sitzungsgeld 1/2 Tag	150.00
Sitzungsgeld 1 Tag	250.00
Mittagessen	28.00
Reisespesen	2. Klasse, 1/2 Tax
Telefonie / Material	keine

Die Reisezeit wird nicht vergütet.

4 Sprachaus- und Weiterbildung

4.1 Ausbildungsbedürfnisse

Bedarfmeldungen für Ausbildungsmassnahmen erfolgen durch die üK-Leiter an die Leitung Kompetenzzentrum MIB. Die üK-Leiter klären zusammen mit der Leitung Kompetenzzentrum MIB ab, wie der Bedarf am besten abgedeckt werden kann.

4.2 Ausbildungsbereiche

Es wird zwischen zwei Aus- und Weiterbildungsangeboten unterschieden, ein internes und ein externes.

4.2.1 Interne Aus- und Weiterbildung

Die interne Aus- und Weiterbildung wird von der IGMIB bzw. dem EHB einberufen und ist für den Teilnehmenden obligatorisch und kostenlos. Sämtliche Kosten für die Verpflegung sowie Übernachtung werden von der IGMIB übernommen. Interne Ausbildungen finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Arbeits- und Reisezeit wird nicht vergütet. Es können lediglich die Spesen und ein Sitzungsgeld gem. Kapitel 3.4 abgerechnet werden.

4.2.2 Externe Aus- und Weiterbildung

Die externe Ausbildung erfolgt bei externen Sprachschulen, -instituten, usw. Die Teilnahme an externen Ausbildungen ist bewilligungspflichtig und muss von der Leitung Kompetenzzentrum MIB bewilligt werden. Die Kosten werden gem. Kapitel 4.4 übernommen.

4.3 Voraussetzungen finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung an der externen Ausbildung, richtet sich grundsätzlich nach Interessegrad. Dieser wird zwischen dem Mitarbeitenden und der Leitung Kompetenzzentrum MIB festgelegt:

Interessegrad 1:

Die Ausbildung ist für die gegenwärtige oder eine geplante zukünftige Tätigkeit notwendig. Die finanzielle Beteiligung pro Person und Ausbildung beträgt max. 5'000 CHF.

Interessegrad 2:

Die Ausbildung ist für die gegenwärtige oder eine geplante zukünftige Tätigkeit nützlich. Die finanzielle Beteiligung pro Person und Ausbildung beträgt max. 2'000 CHF.

Interessegrad 3:

Die Ausbildung erfolgt ausschliesslich auf Wunsch des Mitarbeitenden.

Die Beteiligung der IGMIB ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

Interessengrad	Beiträge an Ausbildungen
IG 1	100 %
IG 2	25 – 75 %
IG 3	0 %

Schulmaterial, Spesen, Arbeits- und Reisezeit gehen zu Lasten des Mitarbeitenden.

4.4 Ausbildungsvereinbarung / Pflichtzeit

Mit jedem Mitarbeitenden, dem ein Beitrag von mehr als 500 CHF an seine externe Ausbildung bewilligt wurde, wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen. Diese regelt die finanzielle Beteiligung sowie die Rückzahlungsverpflichtung. Die Vereinbarung beginnt mit Kursstart und wird vor Beginn der betreffenden Ausbildung abgeschlossen.

Beiträge pro Ausbildung	Pflichtzeit	Monatliche Reduktion
bis CHF 500	keine	keine
bis CHF 1'000	1 Jahr	1/12
bis CHF 2'000	2 Jahre	1/24
bis CHF 5'000	3 Jahre	1/36

In der Ausbildungsvereinbarung verpflichtet sich der Mitarbeitende, die von der IGMIB geleisteten Beiträge anteilmässig zurückzuzahlen, falls er den Mandatsvertrag mit der IGMIB innerhalb des in der Ausbildungsvereinbarung definierten Zeitraums auflöst.

Bei freiwilligem oder selbst verschuldetem Nichtantritt und bei Abbruch der Sprachaus- oder Weiterbildung ist der IGMIB die gesamte Kostenbeteiligung zurück zu erstatten.

